

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 31/07 B

L 6 SB 169/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 SB 339/01 (SG Mainz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Februar 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Urteil vom 14.2.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach bei der Klägerin ein höherer GdB als 40 nach dem Schwerbehindertenrecht nicht vorliegt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen könne, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils bestehe (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf die Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Danach kann die Klägerin mit ihren gegen die berufsgerichtliche Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) gerichteten Rügen von vornherein keine Revisionszulassung erreichen. Soweit die Klägerin Verletzungen von § 103 SGG rügt, muss ihre Beschwerdebegründung im Hinblick auf die einschränkende Regelung von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag betroffenen Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35 und § 160a Nr 24, 34).



- 6 Nach ständiger Rechtsprechung des BSG obliegt es überdies zumindest einem rechtskundig vertretenen Beteiligten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29, 35*), in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll. Sinn der ggf wiederholten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung klarzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten vom Gericht noch zu behandeln sind; insbesondere mit welchen es sich im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag kommt insoweit eine "Warnfunktion" zu (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29; SozR 1500 § 160a Nr 56*).
- 7 Diesen Kriterien hat die vor dem LSG anwaltlich vertretene Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen. Zunächst hat sie nicht behauptet, ihren mit Schriftsatz vom 24.1.2007 gestellten Beweis Antrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten zu haben. Darüber hinaus hat sie die materielle Rechtsauffassung des LSG, von der bei der Prüfung eines Verfahrensmangels auszugehen ist, nicht deutlich gemacht. Dazu bestand besonderer Anlass, soweit die Klägerin die berufungsgerichtliche GdB-Feststellung angreift. Nach der Rechtsprechung des BSG beruht nämlich die Einschätzung des GdB nicht ausschließlich auf medizinischer Sachkunde. Vielmehr sind dabei auch rechtliche sowie berufs- und gesellschaftskundliche Erkenntnisse einzubeziehen. Letztlich hat das Gericht die Höhe des GdB aufgrund richterlicher Erfahrung unter Einbeziehung der Sachverständigengutachten sowie der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht in freier Beweiswürdigung zu bestimmen (*vgl dazu BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 5 S 27*).
- 8 Bei ihrer Geltendmachung einer Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) hat die Klägerin außer Acht gelassen, dass eine solche Rüge in Fällen, in denen die Vorinstanz - wie hier - dem Vorbringen des Beteiligten allein durch weitere Beweiserhebung hätte entsprechen können, jedenfalls bei anwaltlicher Vertretung nur dann durchgreift, wenn in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG auch ein entsprechender Beweis Antrag gestellt bzw wiederholt worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

